



Anwaltliche Stellungnahme - Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei Fortführung der imland gGmbH in kommunaler Trägerschaft

VO/2023/089 öffentlich <i>Landrat</i>	Mitteilungsvorlage öffentlich Datum: 27.02.2023 Ansprechpartner/in: Landrat Dr. Schwemer, Dr. Jürgensen Bearbeiter/in: Hendrik Jürgensen

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
10.03.2023	Hauptausschuss (Kenntnisnahme)	Ö
13.03.2023	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Kenntnisnahme)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Sachverhalt

In der Sitzung des Hauptausschusses am 17.02.2023 nahm Herr RA Dr. Steiling von der Sozietät Graf v. Westphalen im Einzelnen Stellung zur Vereinbarkeit verschiedener Handlungsoptionen des Kreises mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

In der als Anlage beigefügten schriftlichen Stellungnahme vom 27.02.2023 hat RA Dr. Steiling diese Ausführungen nochmals dargelegt und präzisiert. Er kommt zu dem Ergebnis, dass einer Fortführung der imland gGmbH in der Trägerschaft des Kreises erhebliche rechtliche Bedenken gegenüberstehen. Die Einzelheiten ergeben sich aus der schriftlichen Stellungnahme.

Relevanz für den Klimaschutz
entfällt

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

1	20230227_Schreiben an Mdt. - Stellungnahme Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei Fortführung in kommunaler Trägerschaft(8200699.2)
---	---

Per E-Mail: Rolf-Oliver.Schwemer@kreis-rd.de

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Herrn Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Dr. Ronald Steiling
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Mediator

Cosima Baumeister
Rechtsanwältin

Assistenz: Sabrina Klimczak
T +49 40 35922-279
F +49 40 35922-123
r.steiling@gvw.com

Assistenz: Meike Schmitt
T +49 40 35922-314
F +49 40 35922-123
c.baumeister@gvw.com

Poststraße 9 - Alte Post
20354 Hamburg

27. Februar 2023

Akten-Nr. 1167/2023

Rechtliche Stellungnahme zu einer möglichen Entscheidung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Fortführung der inland gGmbH in kommunaler Trägerschaft

Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Schwemer,

Sie haben uns gebeten, im Anschluss an unsere Ausführungen vom 19. Januar 2023 und im Nachgang zu der Sitzung des Hauptausschusses vom 17. Februar 2023 zu der Frage rechtlich Stellung zu nehmen, ob eine mögliche Entscheidung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über eine Fortführung der inland gGmbH in kommunaler Trägerschaft mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vereinbar wäre. Dieser Bitte kommen wir gerne nach.

**A.
Sachverhalt**

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist gegenwärtig Alleingesellschafter der inland gGmbH, die Krankenhäuser in Rendsburg und Eckernförde betreibt.

- I. Bereits in den vergangenen Jahren war die inland gGmbH in eine finanzielle Schieflage geraten und aus diesem Grund auf erhebliche finanzielle Zuwendungen des Kreises in ein- bis zweistelliger Millionenhöhe angewiesen. Wegen zu erwartender Liquiditätslücken von jeweils über 40 Mio. EUR in den

Jahren 2023 und 2024 stellte die Geschäftsführung am 9. Dezember 2022 einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung. Mit Beschluss vom selben Tag ordnete das Amtsgericht Neumünster die vorläufige Eigenverwaltung über das Vermögen der imland gGmbH an und bestellte Herrn Rechtsanwalt Stefan Denkhaus zum vorläufigen Sachverwalter.

II. Im Rahmen des laufenden Insolvenzverfahrens werden nunmehr verschiedene Handlungsoptionen parallel verfolgt:

1. Die Geschäftsführung der imland gGmbH und ihr Generalhandlungsbevollmächtigter, Herr Rechtsanwalt Dr. Rainer Eckert, haben gemeinsam mit dem vorläufigen Sachwalter ein Sanierungskonzept erarbeitet, nach dem der Kreis Rendsburg-Eckernförder alleiniger Gesellschafter der imland gGmbH bliebe. Dieses Konzept wurde den Mitgliedern des Hauptausschusses in der Sitzung vom 17. Februar 2023 vorgestellt. Es enthält in seinen Grundzügen zwei Alternativen und zeigt deren Kostenbedarf auf:

a) Bei einer Bündelung der medizinischen Angebote der imland gGmbH in Rendsburg erforderte dies bis zum Jahr 2022 Gesellschafterbeiträge i. H. v. 38,7 Mio. EUR, die sich aus Mitteln zur Deckung der wirtschaftlichen Verluste bis zum Abschluss der Sanierung (operatives Geschäft) i. H. v. 13,9 Mio. EUR und Investitionen i. H. v. 24,8 Mio. EUR zusammensetzten. Daneben sei ein sogenannter Liquiditätspuffer erforderlich, der gegenwärtig auf etwa 16 Mio. EUR geschätzt wird. Dies ergibt eine Gesamtsumme von 54,7 Mio. EUR.

Darüber hinaus müsste der Kreis sich im Insolvenzplan zu einer weiteren Zahlung zu einer Gläubigerbefriedigung verpflichten, deren Höhe sich wohl auf einen Betrag i. H. v. etwa 20 bis 25 Mio. Euro belaufen wird. Die Kosten für eine Fortführung der imland gGmbH in kommunaler Trägerschaft beliefen sich bei dieser Alternative somit auf etwa 75 bis 80 Mio. EUR.

b) Bei Aufrechterhaltung einer Fachklinik in Eckernförde, die ebenfalls im Sanierungskonzept als weitere Alternative dargestellt wird, erhöhte sich dieser Betrag auf etwa 111 bis 116 Mio. EUR. Diese Summe setzt sich aus 25,5 Mio. EUR zur Deckung der wirtschaftlichen Verluste bis zum Abschluss der Sanierung (operatives Geschäft), 50,4 Mio. EUR an Investitionen, 16 Mio. EUR als Liquiditätspuffer sowie 20 bis 25 Mio. EUR zur Gläubigerbefriedigung zusammen. Nach Auffassung der Geschäftsführung der imland gGmbH ist dieses „Fachklinikkonzept“ allerdings nicht als tragfähig anzusehen, während das Sanierungsziel einer Bündelung in Rendsburg eine nachhaltige Sanierung in Eigenregie gewährleiste.

2. Daneben wird die Option einer Privatisierung der imland gGmbH durch Übernahme von Gesellschaftsanteilen durch einen privaten Investor verfolgt. Ziel dieser Option ist es, einen Investor zu finden, dem im Wege des Insolvenzplans sämtliche oder die Mehrheit der Anteile an der imland gGmbH im Wege eines *Share-Deals* übertragen werden. Sollte es zu einer vollständigen Privatisierung der imland gGmbH kommen, müsste der Kreis voraussichtlich wohl keine weiteren, wesentlichen Zahlungen an die imland gGmbH leisten.

Für diese Option ist bereits ein M&A-Bieterprozess in Gang gesetzt worden. Die erste Angebotsphase, in der die Bieter ein unverbindliches, sogenanntes *indikatives Angebot* abgeben konnten, endete am 15. Februar 2023. Nach Auskunft des vorläufigen Sachverwalters und des General Handlungsbevollmächtigten werden gegenwärtig drei Angebote ernsthaft geprüft.

3. Seit Mitte Januar 2023 wird zudem über den Vorschlag diskutiert, die Kliniken der imland gGmbH mit dem Städtischen Krankenhaus Kiel zusammenzulegen und die Krankenhäuser gemeinsam zu betreiben. Vor diesem Hintergrund hat die Landeshauptstadt Kiel im Rahmen des Bieterprozesses auch ein *indikatives Angebot* abgegeben.

Darüber hinaus finden zwischen der Landeshauptstadt Kiel und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde gegenwärtig Gespräche über eine mögliche Fusion statt, die allerdings erst nach rechtskräftiger Aufhebung des Insolvenzverfahrens angestrebt wird. Die konkrete finanzielle und gesellschaftsrechtliche Ausgestaltung eines etwaigen Zusammenschlusses ist derzeit noch offen. In soweit liegt lediglich der Entwurf einer „rechtlich unverbindlichen Absichtsvereinbarung“ vor, die nach dem gegenwärtigen Text auch keine Verpflichtung der Parteien begründet, die Transaktion oder einzelne Schritte der Transaktion durchzuführen.

B. Rechtliche Würdigung

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage gehen wir davon aus, dass einer Fortführung der imland gGmbH in kommunaler Trägerschaft erhebliche rechtliche Bedenken entgegenstehen.

I. **Rechtliche Grundlagen der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

Gemäß § 57 Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) i.V.m. § 75 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) haben die Kreise die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen. Nach § 75 Abs. 2 Satz 2 GO haben die Kreise dabei finanzielle Risiken zu minimieren.

1. Die Kreise sind demnach dazu verpflichtet, die ihnen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel so ökonomisch wie möglich einzusetzen. Dies bedeutet zum einen, dass sie ihre Ausgaben auf ein Minimum reduzieren müssen (Sparsamkeit). Zum anderen haben sie dafür Sorge zu tragen, dass das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen einer finanziellen Ausgabe möglichst günstig ausgestaltet ist (Wirtschaftlichkeit).

vgl. Diemert, in BeckOK Kommunalrecht Nordrhein-Westfalen, Stand: 1. Dezember 2022, Rn. 12 f.

Bei der Frage, ob eine Maßnahme im Einklang mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit steht, kommt es also zum einen auf die Höhe einer konkreten Ausgabe an. Gleichzeitig ist zu beurteilen, inwieweit die Ausgabe dem Aufgabenkreis des Kreises, der Erfüllung öffentlicher Aufgaben, einen Mehrwert beisteuert. Hierbei sind die Art, der Umfang und die Qualität der kommunalen Aufgabe, deren Erfüllung die finanzielle Ausgabe dient, zu berücksichtigen

vgl. OVG NRW, Beschluss vom 26. Oktober 1990, Az. 15 A 1099/87, NVwZ-RR 1991, 509; VGH Bayern, Urteil vom 18. März 1998, Az. 4 B 97.3249, NVwZ-RR 1999, 137.

Bevor ein Kreis über eine Ausgabe finanzieller Mittel entscheidet, hat er somit im Rahmen einer Prognose zu bewerten, ob die konkrete Höhe der Ausgabe in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu dem Nutzen für die Erfüllung kommunaler Aufgaben steht

vgl. Wolf, in: Praxis des Kommunalrechts Schleswig-Holstein (PdK SH) B-1, GO, Stand: September 2022, § 75 Rn. 12.

2. Dabei ist zu berücksichtigen, dass den Kreisen bei der Beurteilung dieses Kosten-Nutzen-Verhältnisses ein weiter Gestaltungsspielraum zusteht. Sie sind grundsätzlich sowohl in der Entscheidung, ob sie eine Maßnahme überhaupt vornehmen, als auch in der konkreten Ausgestaltung der Maßnahme frei

vgl. Wolf, in: PdK SH B-1, GO, Stand: September 2022, § 75 Rn. 17.

Erst bei einer offenkundigen Überschreitung der Grenzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung, einem sachlich nicht mehr vertretbaren Verbrauch öffentlicher Mittel oder wenn die wirtschaftliche Betätigung des Kreises mit den Grundsätzen vernünftigen Wirtschaftens schlechthin nicht vereinbar ist, liegt ein Verstoß gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vor

vgl. OVG NRW, Beschluss vom 26. Oktober 1990, Az. 15 A 1099/87, NVwZ-RR 1991, 509; OVG Münster, Beschluss vom 30. Juni 2022, Az. 9 A 3163/17, juris; VG Lüneburg, Urteil vom 23. November 2004, Az. 3 A 5/01, juris; VG Gießen, Urteil vom 8. Mai 2013 – Az 8 K 205/12.Gl, Rn. 28.

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) des Landes Nordrhein-Westfalen hat einen solchen Rechtsverstoß etwa bereits in dem Fall bejaht, in dem eine Gemeinde eine Planungsleistung vergeben hatte und dabei vom günstigsten Angebot um ca. 40 % abgewichen war, ohne dies hinreichend zu begründen

vgl. OVG NRW, Beschluss vom 26. Oktober 1990, Az. 15 A 1099/87, NVwZ-RR 991, 509.

Und der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) in München hat beispielsweise entschieden, dass eine Gemeinde die Räum- und Streupflicht zugunsten eines Anliegers nicht ohne eine adäquate Gegenleistung des Anliegers übernehmen durfte

VGH München, Urteil vom 28. Januar 2008, Az. 8 BV 05.2923, BeckRS 2009, 33080.

II. Prüfung eines Rechtsverstößes bei einer Fortführung der inland gGmbH in kommunaler Trägerschaft

Für die Beurteilung der Frage, ob eine Fortführung der inland gGmbH in kommunaler Trägerschaft gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verstieße, ist anhand den vorherigen Ausführungen eine Kosten-Nutzen-Analyse anzustellen.

1. Finanzielle Ausgangslage des Kreises

Um die Bedeutung der Kosten eines Verbleibs der inland gGmbH für den Kreis angemessen gewichten zu können, ist zuvor die finanzielle Ausgangslage des Kreises zu betrachten.

Für das Jahr 2023 plant der Kreis Rendsburg-Eckernförde mit Erträgen von rund 549 Mio. Euro.

Es wird damit gerechnet, dass etwa 121 Mio. Euro der Einnahmen des Kreises aus der Kreisumlage, also aus Geldern, die die kreisangehörigen Gemeinden an den Kreis zahlen, kommen werden.

Derzeit sind Aufwendungen von etwa 543 Mio. Euro geplant, so dass mit einem Jahresüberschuss von etwa 6 Mio. Euro gerechnet wird.

2. Voraussichtliche Kosten einer Weiterführung der inland gGmbH in kommunaler Trägerschaft

Wie bereits im Sachverhalt skizziert, kommen auf den Kreis im Falle einer Fortführung der inland gGmbH in kommunaler Trägerschaft allein bei dem Sanierungsvorschlag einer „Bündelung in Rendsburg“ bis zum Jahr 2027 Kosten i. H. v. ca. 75 bis 80 Mio. EUR zu.

Dieser Betrag setzt sich zusammen aus den vom Kreis zu tätigen Investitionen von 55 Mio. € bis 2027, die im Rahmen des Sanierungskonzeptes zu erbringen sind, sowie der für die Gläubigerbefriedigung zu leistenden Zahlung i. H. v. 20 bis 25 Mio. EUR.

Ob sich der Gesamtbetrag aufgrund insolvenzverfahrenstechnischer Faktoren gegebenenfalls noch reduziert, kann gegenwärtig nicht abschließend beurteilt werden.

3. Nutzen des Verbleibs der imland gGmbH in kommunaler Trägerschaft

Die Bezifferung des Nutzens eines Verbleibs der imland gGmbH in kommunaler Trägerschaft ist demgegenüber mit erheblichen Unsicherheiten und Unwägbarkeiten behaftet.

Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass der Wunsch nach Fortführung der imland gGmbH in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft im Wesentlichen auf einen politischen Willen zurückzuführen ist, der sich einer ökonomisch-konkreten Bezifferung entzieht, während dem Kreis aber zugleich ein weiter Ermessungsspielraum bei der Entscheidung darüber zusteht, welchen Nutzen er einer Maßnahme beimisst und wie viel er sich diesen Kosten lassen will.

Folgende Aspekte wird der Kreis bei der Bewertung des Nutzens zu berücksichtigen haben:

- a) Es besteht kein rechtlicher Grundsatz dahingehend, dass Krankenhäuser in Gänze oder zumindest zu einem gewissen Anteil in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft betrieben werden sollen.

Zwar folgt aus § 3 Landeskrankenhausgesetz (LKHG) die Pflicht der Kreise, die Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhäusern sicherzustellen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Kreise Krankenhäuser eigenständig errichten und betreiben müssen. Es liegt in ihrem freien Ermessen, ob sie dem ihnen obliegenden Sicherstellungsauftrag des § 3 LKHG durch Krankenhäuser in öffentlich-rechtlicher, freigemeinnütziger oder privater Trägerschaft nachkommen

vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags vom 4. Februar 2014, Az. WD 9 – 3000 – 095/13, „Krankenhäuser in privater Trägerschaft – Rechtsgrundlagen, verfassungsrechtliche Vorgaben und Finanzierung“.

Die kommunale Trägerschaft der imland gGmbH hätte somit – zumindest aus rechtlichen Gesichtspunkten – keinen Mehrwert gegenüber einer privaten Trägerschaft.

- b) Es ist nicht ersichtlich, dass mit dem Verbleib der imland gGmbH in kommunaler Trägerschaft notwendigerweise ein positiver Nutzen für die Qualität der medizinischen Leistung an den Krankenhausstandorten einherginge.

- aa) Dabei ist aufgrund des vorgelegten Sanierungskonzeptes realistischer Weise davon auszugehen, dass das Krankenhaus in Eckernförde bei einem Verbleib der imland gGmbH in kommunaler Trägerschaft geschlossen werden würde. Die bisher dort ansässigen Fachabteilungen würden an den Standort Rendsburg verlagert. Darüber hinaus sieht das Sanierungskonzept unter anderem eine Anpassung und damit Reduzierung der Personalausstattung der zentralen Dienste und Verwaltungsbereiche vor.
- bb) Der generelle Vergleich von öffentlichen und privaten Krankenhäusern begründet ebenfalls nicht die Befürchtung, dass das Niveau der medizinisch-fachlichen Leistung der Ärzte und Pfleger bei einer Übernahme der imland gGmbH durch einen privaten Investor abnehmen würde. So kommt beispielsweise ein Forschungsgutachten des Deutschen Krankenhausinstituts zu dem Ergebnis, dass die Leistungsfähigkeit unterschiedlich betriebener Krankenhäuser vergleichbar ist

vgl. Forschungsgutachten des Deutschen Krankenhausinstituts im Auftrag des Interessenverbandes kommunaler Krankenhäuser e.V. (IVKK) aus dem Mai 2010.

- c) Für den Verbleib der imland gGmbH spricht, dass der Kreis in diesem Falle durch seine beherrschende Stellung als Gesellschafter, soweit der Landeskrankenhausplan dies zulässt, seine Vorstellungen zu einer zukünftigen medizin-strategischen Ausrichtung der imland gGmbH formulieren könnte.

Dabei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Kreis sich zukünftig nicht nur an den Landeskrankenhausplan, sondern auch an das Sanierungskonzept halten muss, das weitreichende Vorgaben für die zukünftige Ausrichtung der imland gGmbH enthält und die als Voraussetzung für ein wirtschaftliches, nachhaltiges Weiterführen des Krankenhauses dargestellt werden. Die Gestaltungsmöglichkeiten des Kreises Rendsburg-Eckernförde auf die zukünftige Ausrichtung der imland gGmbH werden daher auf absehbare Zeit begrenzt sein.

4. Vergleich der Kosten- und Nutzenseite

Nach dem Vorstehenden spricht vieles dafür, dass die Kosten des Verbleibs der imland gGmbH in kommunaler Trägerschaft mit dem sich daraus etwaig ergebenden Nutzen in keinem wirtschaftlichen Verhältnis stehen, sondern mit den „Grundsätzen vernünftigen Wirtschaftens“ schlechthin unvereinbar sind:

- a) Die Kosten einer Fortführung in kommunaler Trägerschaft werden voraussichtlich bis zu 80 Mio. EUR betragen. Demgegenüber wird dem Nutzen eines Verbleibs der imland gGmbH in kommunaler Trägerschaft kein hinreichend bedeutendes Gewicht zugemessen werden können.

In Angesicht dieser zu erwartenden Kosten ist daher von einem erheblichen Missverhältnis gegenüber den Zahlungen auszugehen, die der Kreis gegebenenfalls im Falle einer Übernahme der imland gGmbH durch einen privaten Investor aller Wahrscheinlichkeit nach zu tragen hätte.

- b) Von einem Verstoß gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit dürfte jedenfalls dann auszugehen sein, wenn der Kreis für die Sanierung der imland gGmbH mehr als die ihm zur freien Verfügung stehenden Mittel bereitstellen müsste. Dies wäre der Fall, wenn der Kreis entweder finanzielle Mittel für die Sanierung der imland gGmbH aufwenden, die ursprünglich für andere Aufgaben vorgesehen waren, oder Fremdkapital aufnehmen müsste.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass in diesem Falle der Kreis gehalten wäre, die Kreisumlage zu erhöhen und damit die kreisangehörigen Gemeinden zusätzlich belastete, halten wir solche weiträumigen Konsequenzen in Anbetracht des geringen Nutzens, der damit verbunden wäre, für wirtschaftlich kaum vertretbar.

- c) Auch wenn dem Kreis im Hinblick auf die Bewertung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses ein weiter Gestaltungsspielraum zukommt und er daher das Gewicht des Nutzens, die imland gGmbH in kommunaler Trägerschaft zu bewahren, grundsätzlich frei bemessen kann, halten wir es nicht für ausgeschlossen, dass ein Gericht bereits bei der gegenwärtigen Haushaltslage des Kreises Rendsburg-Eckernförde einen Verbleib der imland gGmbH in kommunaler Trägerschaft als schlechthin mit den Grundsätzen vernünftigen Wirtschaftens unvereinbar und die Schwelle zur Rechtswidrigkeit als überschritten ansehen würde.

Da für die Frage, ab wann ein Handeln mit den Grundsätzen vernünftigen Wirtschaftens schlechthin unvereinbar ist, aber keine Berechnungsformel existiert, verbleiben allerdings gewisse Rechtsunsicherheiten. Es kann daher nicht eindeutig beantwortet werden, ab welchem genauen Betrag ein Gericht von der Rechtswidrigkeit einer Maßnahme ausgehen würde.

5. Verbleibende, nicht quantifizierbare Unsicherheiten

Ferner bestehen nach dem aktuellen Verfahrensstand weiterhin (faktische) Unsicherheiten, die sich (noch) einer Quantifizierbarkeit entziehen, welche aber bei ihrem Eintreten das Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse beeinflussen könnten.

- a) Zum einen ist noch nicht sicher abzusehen, ob und in welchem Umfang Kosten auf den Kreis bei einer vollständigen Privatisierung der imland gGmbH zukommen.

Würde es zu der Situation kommen, dass die Kosten einer Fortführung der imland gGmbH in kommunaler Trägerschaft im Vergleich zu einer Privatisierung nur zu unerheblichen Mehrkosten beim Kreis führten, stünden einer kommunalen Trägerschaft der imland gGmbH vor dem Hintergrund der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geringere oder keine Bedenken mehr entgegen.

Derartige Zahlen liegen jedoch aktuell (noch) nicht vor, sodass eine abschließende Betrachtung dieses Abwägungskomplexes nicht möglich ist.

- b) Darüber hinaus sind auch die Auswirkungen einer etwaigen Fusion oder Kooperation der imland gGmbH mit dem Städtischen Krankenhaus Kiel (SKK) noch nicht hinreichend absehbar.

- aa) Wie bereits im Sachverhalt dargestellt, soll eine etwaige Zusammenführung der imland gGmbH mit dem Städtischen Krankenhaus Kiel nach rechtskräftiger Aufhebung des Insolvenzverfahrens angestrebt werden. Dies bedeutet, dass der Kreis Rendsburg-Eckernförde, um – zumindest zunächst – weiterhin alleiniger Gesellschafter der imland gGmbH zubleiben, auf jeden Fall eine Zahlung zur Gläubigerbefriedigung vorzunehmen hätte, die sich nach gegenwärtigen Kenntnisstand auf etwa 20 bis 25 Mio. EUR belaufen dürfte. Inwieweit und in welcher Form sich die Landeshauptstadt Kiel später an den für die Sanierung notwendigen finanziellen Mitteln beteiligen wird, ist gegenwärtig nicht abschließend abzusehen. Der vorliegende Entwurf einer Absichtserklärung zwischen der Landeshauptstadt Kiel und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde trifft dazu keine konkreten Aussagen. Zudem handelt es sich bei der Absichtserklärung um eine rechtlich unverbindliche Vereinbarung, die insbesondere keine Verpflichtung der Parteien begründet, die Transaktion oder einzelne Schritte der Transaktion durchzuführen.

- bb) Abhängig von der wirtschaftlichen und rechtlichen Ausgestaltung einer möglichen Fusion der imland gGmbH mit dem Städtischen Krankenhaus Kiel könnten sich durchaus Effekte ergeben, die sich positiv auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auswirken.

Der Kreis hätte möglicherweise die Kosten für die Fortführung der imland gGmbH in kommunaler Trägerschaft nicht mehr vollständig alleine tragen. Zudem könnten sich aus einer mit der Fusion einhergehenden, fokussierten und bedarfsorientierten Planung, gesundheitsfachliche Synergieeffekte zwischen den Krankenhausstandorten ergeben, die wiederum auf der Nutzen- seite der Abwägung zu berücksichtigen wären.

- c) Vor dem Hintergrund, dass auch bei einer Teilung der Kosten mit der Landeshauptstadt Kiel auf den Kreis Ausgaben in höherer zweistelliger Millionenhöhe zukämen und es gegenwärtig nicht verlässlich zur prognostizieren ist, ob eine Fusion zwischen der imland gGmbH und dem Städtischen Krankenhaus Kiel letztlich zustande kommt, ist es nach unserer Auffassung weiterhin nicht ausgeschlossen, dass ein Gericht auch eine solche Entscheidung als Verstoß gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und damit als rechtswidrig wertete.

Nach alledem gehen wir davon aus, dass einer Fortführung der imland gGmbH in kommunaler Trägerschaft auch weiterhin erhebliche rechtliche Bedenken gegenüberstehen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ronald Steiling
Rechtsanwalt